

BSprA Hürth

Neubau Wache und Zaun

Zugangsbedingungen Liegenschaften

V1.0 / 14.11.2025

Zugangsbedingungen

Die Liegenschaft befindet sich in der Horbeller Straße 52, 50354 Hürth.

Beim Betreten und Verlassen der Liegenschaft ist eine An- bzw. Abmeldung bei der Wache erforderlich. Den Zugangsausweis erhält man gegen Abgabe des Personalausweises (Passwechselverfahren). Liegen gegen eine Person polizeiliche Eintragungen vor (z. B. Haftbefehl oder Eintrag in einer Fahndungsliste) kann der Zutritt zur Liegenschaft verweigert werden.

Der Kasernenkommandant der Liegenschaft hat die im Anhang 1 dargestellten Sicherheitsanforderungen für Baumaßnahmen definiert. Der BLB NRW weist explizit darauf hin, dass der Auftragnehmer entgegen der Eintragung in Punkt 7 bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme **keine** Beschäftigten einsetzen darf, die aus Ländern, die auf der Staatenliste gem. Anhang 2 stehen, stammen. Diese Vorgabe ist für alle eingesetzten Unternehmen einer eventuellen Bieter-/Arbeitsgemeinschaft zur Generalplanung sowie bei allen eingesetzten Nachunternehmern einzuhalten. Ebenso ist diese Vorgabe in den Leistungsverzeichnissen aller auszuschreibenden Gewerke aufzunehmen.

Anhang 1: Sicherheitsanforderungen für Baumaßnahmen

Anhang 2: Staatenliste

Sicherheitsanforderungen für Baumaßnahmen

Liegenschaft Bundessprachenamt, Hürth

Maßnahme Neubau Wachgebäude

Auf Basis der Richtlinien für die Sicherungsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau) siehe K 16 RBBau (RBBau-Onlinefassung Stand: April 2014) und Richtlinie 101 des Vergabehandbuches (VHB Bund: Stand April 2016) werden für diese Baumaßnahme folgende Sicherheitsanforderungen festgelegt:

1. Einstufung als verteidigungs- und sicherheitsrelevante Baumaßnahme / Ausnahme VSVgV

- ☒ Es handelt sich um eine Baumaßnahme, die nicht verteidigungs- oder sicherheitsrelevant im Sinne des § 104 Abs. 1 GWB ist.
- ☐ Es handelt sich um eine Baumaßnahme, die verteidigungs- oder sicherheitsrelevant im Sinne des § 104 Abs. 1 GWB ist. Bei der Baumaßnahme liegt folgender Anwendungsfall (mehrere Kreuze möglich) vor:
- ☐ § 104 Abs. 1 Nummer 1 GWB
die Lieferung von Militärausrüstung im Sinne des Absatzes 8, einschließlich dazugehöriger Teile, Bauteile oder Bausätze
 - ☐ § 104 Abs. 1 Nummer 2 GWB
die Lieferung von Ausrüstung, die im Rahmen eines Verschlusssachenauftrags im Sinne des Absatzes 9 vergeben wird, einschließlich der dazugehörigen Teile, Bauteile oder Bausätze;
 - ☐ § 104 Abs. 1 Nummer 3 GWB
Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der in den Nummern 1 und 2 genannten Ausrüstung in allen Phasen des Lebenszyklus der Ausrüstung (**z.B. Baumaßnahmen für A 400 M , F125, etc.**).
 - ☐ § 104 Abs. 1 Nummer 4 GWB
1) **Bau- und Dienstleistungen** speziell für militärische Zwecke oder 2) Bau- und Dienstleistungen, die im Rahmen eines Verschlusssachenauftrags im Sinne des Absatzes 9 vergeben wird (**z.B. Baumaßnahmen ab Einstufung VS-NfD, etc.**).

Die Festlegung des Anwendungsfalls erfolgte im Rahmen der Erstellung der Bedarfsforderung durch die nutzende Verwaltung und unterliegt der Nachprüfung im Verfahren gem. §§ 155 ff. GWB. Die Begründung für die Festlegung kann bei Bedarf über die Fachaufsicht führende Ebene beim zuständigen BAIUDBw KompZ BauMgmt angefordert werden.

- ☐ Es liegt für die Baumaßnahme folgender Ausnahmetatbestand nach §§ 107 Abs. 2, 117 und 145 GWB (mehrere Kreuze möglich) vor:

☐ § 107 Abs. 2 GWB

Vom Anwendungsbereich des GWB ausgenommen sind Aufträge, bei denen die Anwendung des 4. Teils des GWB den Auftraggeber dazu zwingen würde, im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder der Auftragsausführung Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seiner Ansicht nach wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union widerspricht sowie solche Aufträge, die dem Anwendungsbereich des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen. Wesentliche Sicherheitsinteressen sind bei Verträgen berührt, die so vertraulich und wichtig für die nationale Souveränität sind, dass selbst die besonderen Bestimmungen für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Bauaufträge nicht ausreichen, um diese Interessen zu schützen. Dies kann insbesondere bei Aufträgen der Fall sein, die so geheim sind, dass sogar ihre Existenz geheim gehalten werden muss.

☐ § 117 GWB

§ 117 GWB betrifft die Vergabe von Aufträgen, die zwar nicht verteidigungs- oder sicherheitsspezifisch sind, aber aufgrund der in § 117 GWB genannten Merkmale von der Anwendung des 4. Teils des GWB insgesamt ausgenommen sind. Die Bestimmungen des § 117 GWB werden nach heutigem Stand voraussichtlich nur selten anzuwenden sein.

☐ § 145 GWB

In den Bereichen Verteidigung und Sicherheit ergeben sich aus § 145 GWB weitere Ausnahmen, insbesondere gilt der 4. Teil des GWB nicht:

- für die Vergabe von Aufträgen, die „zum Zwecke nachrichtendienstlicher Tätigkeiten vergeben werden“.
- für Aufträge im Zusammenhang mit verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Bauvorhaben für NATO oder Gaststreitkräfte. Für solche Baumaßnahmen gelten die Richtlinien 620 (RiNATO) sowie die Richtlinien zu 246 (Aufträge für Gaststreitkräfte).

Die Festlegung des Ausnahmetatbestandes erfolgte im Rahmen der Erstellung der Bedarfsforderung durch die nutzende Verwaltung und unterliegt der Nachprüfung im Verfahren gem. §§ 155 ff. GWB. Die Begründung für die Festlegung kann bei Bedarf über die Fachaufsicht führende Ebene beim zuständigen BAIUDBw KompZ BauMgmt angefordert werden.

2. Geheimchutz – VS-Einstufung

- ☒ Die Baumaßnahme ist offen eingestuft.
- ☐ Die Baumaßnahme ist VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) eingestuft. Nicht als VS gekennzeichnete Pläne und Vergabeunterlagen können offen verwendet werden, wenn in den Plänen und Unterlagen keine Angaben über den Standort auf der Liegenschaft und den Verwendungszweck der Baumaßnahme sowie benachbarter Einrichtungen gemacht werden.
- ☐ Die Baumaßnahme ist VS-NfD eingestuft. Die verschiedenen Durchführungsphasen bzw. Bereiche der Baumaßnahme (Gewerke, Bauteile, etc.), die offen eingestuft sind, sind in der

Anlage dargestellt. Diese Einstufung kann sich auch nur auf einzelne Gewerke (Rohbau, Elektro, etc.) beziehen.

- ☐ Die Baumaßnahme ist VS-VERTRAULICH/GEHEIM/STRENG GEHEIM eingestuft. Die unterschiedlichen Geheimhaltungsgrade für die verschiedenen Durchführungsphasen/ Bereiche der Baumaßnahme sind in der Anlage dargestellt.

3. Einrichtung von Schutz- und Sperrzonen

- ☒ Die Baumaßnahme liegt nicht im militärischen Sicherheitsbereich.
☐ Die Baumaßnahme liegt im militärischen Sicherheitsbereich.
☐ Die Baumaßnahme liegt in keiner eingestuften Schutz- oder Sperrzone.
☐ Die Baumaßnahme unterliegt dem Vorbeugenden personellen Sabotageschutz (Schutzzone i.S.d. RiSBau).
☐ Die Baumaßnahme liegt in einer Sperrzone i.S.d. RiSBau.

4. Überprüfungsart im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG)

- ☒ Eine Überprüfung im Sinne des SÜG ist nicht gefordert.
☐ Es ist eine Überprüfung im Sinne des SÜG gefordert. Für die im Rahmen der Baumaßnahme Beschäftigten (Bauverwaltung, Freiberuflich Tätige, Unternehmen) hat folgende Überprüfung zu erfolgen:

- | | |
|---|------------------|
| ☐ Ü 1 | (VERTRAULICH) |
| ☐ Ü 2 Sabotageschutz | (Sabotageschutz) |
| ☐ Ü 2 | (GEHEIM) |
| ☐ Ü 3 | (STRENG GEHEIM) |

Hinweis: Eine abgeschlossene Ü 2-VS oder Ü 3-VS mit oder ohne Auflagen, Einschränkungen oder personenbezogenen Sicherheitshinweisen berechtigt zum gleichzeitigen Einsatz in einer Stelle, die dem vorbeugenden personellen Sabotageschutz unterliegt.

Die o.g. Einstufung gilt für die Planung und Ausführung der Baumaßnahme. Nach Inbetriebnahme ist das Gebäude eingestuft in..... .

5. Baulich-technische Sicherungsmaßnahmen

- ☐ Baulich-technische Absicherungsmaßnahmen werden nicht gefordert.
☒ Baulich-technische Absicherungsmaßnahmen werden gefordert.
Die Detailforderung ist der Anlage zu entnehmen. In der Anlage werden die geforderten Absicherungsmaßnahmen beschrieben.

6. Art und Umfang der Bewachung

- ☒ Es ist keine Bewachung der Baustelle gefordert.

- ☐ Es ist eine Bewachung gefordert. Die Bewachung organisiert der Nutzer/die nutzende Verwaltung.
- ☐ Es ist eine Bewachung gefordert. Die Bewachung ist durch die Bauverwaltung sicherzustellen. Die Detailforderung ist der Anlage zu entnehmen. In der Anlage werden die geforderten Art und Umfang der Bewachung beschrieben.

7. Herkunft von Beschäftigten

- ☒ Es gibt keine Einschränkungen bzgl. der Herkunft von Beschäftigten, die mit der Planung und Durchführung der Baumaßnahme befasst sind.
- ☐ Es dürfen bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme keine Beschäftigten eingesetzt werden, die aus Ländern, die auf der Staatenliste stehen, stammen.

8. Herkunft von Erzeugnissen

- ☒ Es gibt keine Einschränkungen bzgl. der Herkunft von Erzeugnissen.
- ☐ Es dürfen keine Erzeugnisse verwendet werden, die aus Ländern, die auf der Staatenliste stehen, stammen.

9. Sonstige Festlegungen

- ☒ Die erforderlichen Abstimmungen in Sicherheitsfragen während der Planung und Baudurchführung sind mit dem Kasernenkommandanten vorzunehmen.
- ☒ Der Baubeginn ist dem Kasernenkommandanten rechtzeitig anzuzeigen.
- ☒ Die Flächen für die Baustelleneinrichtung (einschl. Materiallagerung) sind vor der Nutzung durch den Kasernenkommandanten freizugeben.
- ☐ Die Zufahrtsregelung und die Einweisung des Firmenpersonals wird durch dem Kasernenkommandanten durchgeführt. Der Aufenthalt des Firmenpersonals ist auf dessen Arbeitsbereich und die unmittelbare Zuwegung dorthin begrenzt.
- ☒ In der Liegenschaft gilt Film- und Fotografierverbot.
- ☒ Aufgrund der organisatorischen und infrastrukturellen Begleitmaßnahmen ist die Kommission Bewachung und Absicherung (KomBA) des zuständigen Landeskommandos zu beteiligen.
- ☐

Aufgestellt am: 28.09.2020 **von:** Schirmmacher, Oberstlt u. KasKdt

Erläuterungen:

Die Sicherheitsanforderungen sind von dem Nutzer / der nutzenden Verwaltung vorzugeben. Diese Erläuterungen sollen die Beschäftigten, die diese Anforderungen definieren müssen, unterstützen. Darüber hinaus sollen sie einen Einblick geben, welche Auswirkungen die Sicherheitsanforderungen auf die Baumaßnahme haben.

Zu 1:

Einstufung als verteidigungs- und sicherheitsrelevante Baumaßnahme

Mit Einführung der VOB im Jahr 2013 wurde in der VOB/A ein 3. Abschnitt eingeführt, der für Vergaben für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Baumaßnahmen gilt. Die Definition, welche Baumaßnahmen unter den Abschnitt 3 fallen, ist im § 104 Abs. 1 des „Gesetzes für Wettbewerbsbeschränkungen (GWB, Stand 17.02.2016)“ festgelegt. Baumaßnahmen sind verteidigungs- und sicherheitsrelevant, wenn die Baumaßnahmen:

- in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lieferung von Militärausrüstung (F 125, A 400 M, etc.) in allen Phasen des Lebenszyklus stehen
- speziell für militärische Zwecke sind
- im Rahmen eines Verschlussauftrages vergeben werden (bereits ab VS-NfD)

Im Vergabehandbuch (VHB) des Bundes ist festgelegt, dass die „nutzende Verwaltung“ festzulegen hat, ob eine Baumaßnahme als verteidigungs- und sicherheitsrelevant eingestuft werden muss.

Mit der Einstufung als verteidigungs- und sicherheitsrelevante Baumaßnahme mit Baukosten > 5.225 Mio. € (netto) sind u.a. folgende Einschränkungen des EU-weiten Vergaberechts verbunden:

- Regelverfahren ist das „Nichtoffene Verfahren“ statt des „Offenen Verfahrens“
- Für die Vergabe von Ingenieurleistungen gilt ein Schwellenwert von 0,418 Mio.€ statt 0,209 Mio.€

Die Vergaben sind weiterhin im Amtsblatt der EU anzukündigen. Sobald ein Bewerber oder nicht berücksichtigter Bewerber eine Beschwerde bei der Vergabekammer einreicht, ist die Begründung innerhalb von Tagen bei der Vergabekammer vorzulegen. Um Verzögerungen im Vergabeverfahren zu vermeiden ist es wichtig, dass der Entscheidung eine im Sinne des GWB nachvollziehbare Begründung zugrunde liegt. Diese wird in diesem Fall von der Bauverwaltung über das BAIUDBw bei der nutzenden Verwaltung angefordert.

Ausnahmetatbestände nach §§ 107 Abs. 2, 117 und 145 GWB

Ausnahmetatbestände im Sinne des Vergaberechts liegen vor, wenn für Baumaßnahmen bzw. Vergaben besondere Randbedingungen vorliegen. Diese sind in den §§ 107 Abs. 2, 117 und 145 des GWB festgelegt. Dies sind zum Beispiel Aufträge:

- die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland betreffen
- die als geheim eingestuft sind
- die sich aus einem internationalen Abkommen ergeben (z.B. NATO-Baumaßnahmen)

Sofern für Baumaßnahmen diese besonderen Ausnahmetatbestände vorliegen, sind die Bauaufträge vom EU-Vergaberecht befreit und müssen national (VOB/A Abschnitt 1) vergeben werden. Im Regelfall wird aber aufgrund der besonderen Einstufung ebenfalls nur ein eingeschränktes Vergabeverfahren möglich sein.

Zu 2:

Geheimhaltung – VS-Einstufung

Die Einstufung einer Baumaßnahme als VERSCHLUSSACHE hat große Auswirkungen auf die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen. Daher sollte bei allen Baumaßnahmen dem Grundsatz „So wenig wie möglich- nur so viel wie nötig“ gefolgt werden. Dabei ist die Baumaßnahme getrennt vom späteren Betrieb zu betrachten.

Soweit eine Einstufung als VERSCHLUSSACHE erforderlich wird, ist zu überprüfen, ob sich diese Einstufung

- auf alle Planungs- und Bauphasen bezieht
- auf das gesamte Gebäude oder nur einzelne Bereiche des Gebäudes bezieht
- auf alle Gewerke erstreckt oder nur für spezielle Ausbaugewerke (Elektro, IT, etc.) gilt.

Bereits die Einstufung als VS-NfD bereitet der Bauverwaltung erhöhten Verwaltungsaufwand beim Versand von Planungen, bei der Veröffentlichung von Vergabeunterlagen, etc. und sollte daher vor allem im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme auf das minimal nötige Maß begrenzt werden.

Zu 3:

Einrichtung von Schutz- und Sperrzonen

Die Einrichtung von Schutz- und Sperrzonen ist dem BMVg vorbehalten. Daher ist es erforderlich, wenn die Einstufung Schutzzone (Vorbeugender Sabotageschutz) und/oder Sperrzone (Geheimschutz) vorliegt, einen Nachweis beizufügen, aus dem die Einstufung hervorgeht. Ohne diesen Nachweis ist es nicht möglich, die notwendigen Überprüfungen der Personen, die mit der Baumaßnahme befasst sind, einzuleiten.

Zu 4:

Überprüfungsart im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG)

Sobald die Baumaßnahme in einer Schutz- oder Sperrzone liegt, ist in der Regel eine Überprüfung von Personen, die mit der Baumaßnahme befasst sind, erforderlich. Die Überprüfungsart (Ü1 bis Ü3) ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Es ist im Vorfeld zu prüfen, welche Überprüfungsart für die Planungs- bzw. Bauphase erforderlich ist und welche Personen hiervon betroffen sind/werden. Die Einstufung für die Baumaßnahme muss nicht unbedingt der Einstufung für den späteren Betrieb entsprechen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob durch bauliche (z.B. Ausgrenzungen des Baufeldes) oder organisatorische Maßnahmen (Verlagerung von Arbeitsplätzen während der Bauzeit) eine geringere Überprüfungsart gewählt werden kann bzw. ob es sogar möglich ist, auf eine Überprüfung zu verzichten.

Zu 5/6:

Baulich technische Sicherungsmaßnahmen/Art und Umfang der Bewachung

Sofern für die Baumaßnahme baulich-technische Sicherungsmaßnahmen bzw. eine Bewachung gefordert werden, sind diese bereits im Zuge der Erstellung der Bedarfsforderung zu definieren. Hierbei ist es möglich, über eine Beratung zum Bedarf (RBBau Abschnitt E) auf die Bauverwaltung zurückzugreifen. Das Ergebnis wird als Lastenheft bezeichnet, welches die Anforderungen der nutzenden Verwaltung darstellt.

In der weiteren Planung ist gemeinsam ein Konzept zu entwickeln, das die Sicherheitsanforderungen der nutzenden Verwaltung erfüllt und einen wirtschaftlichen Bauablauf ermöglicht. Das Konzept ist dem Erläuterungsbericht (Muster 7) beizufügen. Die Kosten der baulich-technischen Absicherung sind im Muster 6 in den KGR 300 bis 500 zu veranschlagen. Die Kosten der Bewachung sind in der KGR 700 zu veranschlagen.

Zu 7 / 8:

Herkunft von Beschäftigten / Herkunft von Erzeugnissen

Sofern es Einschränkungen bei der Herkunft von Beschäftigten oder Erzeugnissen gibt, sind diese bereits im Zuge der Erstellung der Bedarfsforderung anzugeben. Bei den Beschäftigten ist ggfls. zu definieren, ob sich die Einschränkungen auf die Planungs- und / oder Bauphase bezieht.

Zu 9:

Sonstige Festlegungen

In der Regel werden die Festlegungen vom Kasernenkommandanten getroffen. Sofern andere Personen (Dienststellenleiter, etc.) für die Festlegungen zuständig sind, sind die Felder entsprechend zu verändern.

Sofern weitere Forderungen bzgl. der Sicherheitsanforderungen gestellt werden, sind diese unter Pkt. 9 aufzuführen. Die Festlegungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Staatenliste¹

im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 17 SÜG²

1. Afghanistan (Islamische Republik Afghanistan)
2. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien)
3. Armenien (Republik Armenien)
4. Aserbaidshan (Republik Aserbaidshan)
5. Belarus (Republik Belarus)
6. China (Volksrepublik China),
 ab 01.07.1997 einschließlich Sonderverwaltungsregion (SVR) Hongkong,
 ab 20.12.1999 einschließlich Sonderverwaltungsregion (SVR) Macau
7. Georgien
8. Irak (Republik Irak)
9. Iran (Islamische Republik Iran)
10. Kasachstan (Republik Kasachstan)
11. Kirgisistan (Kirgisische Republik)
12. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea)
13. Kuba (Republik Kuba)
14. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos)
15. Libanon (Libanesische Republik)
16. Libyen (Staat Libyen)
17. Moldau (Republik Moldau)
18. Pakistan (Islamische Republik Pakistan)
19. Russische Föderation
20. Sudan (Republik Sudan)
21. Syrien (Arabische Republik Syrien)
22. Tadschikistan (Republik Tadschikistan)
23. Turkmenistan
24. Ukraine
25. Usbekistan (Republik Usbekistan)
26. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam).

¹ Festgelegt durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat. Die Schreibweise der Staatennamen richtet sich nach dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen "Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland" in der jeweils geltenden Fassung, die im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgegeben wird.

² Anlage zur "Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung".